bericht

bürgerbegehrensbericht mecklenburg-vorpommern 2015

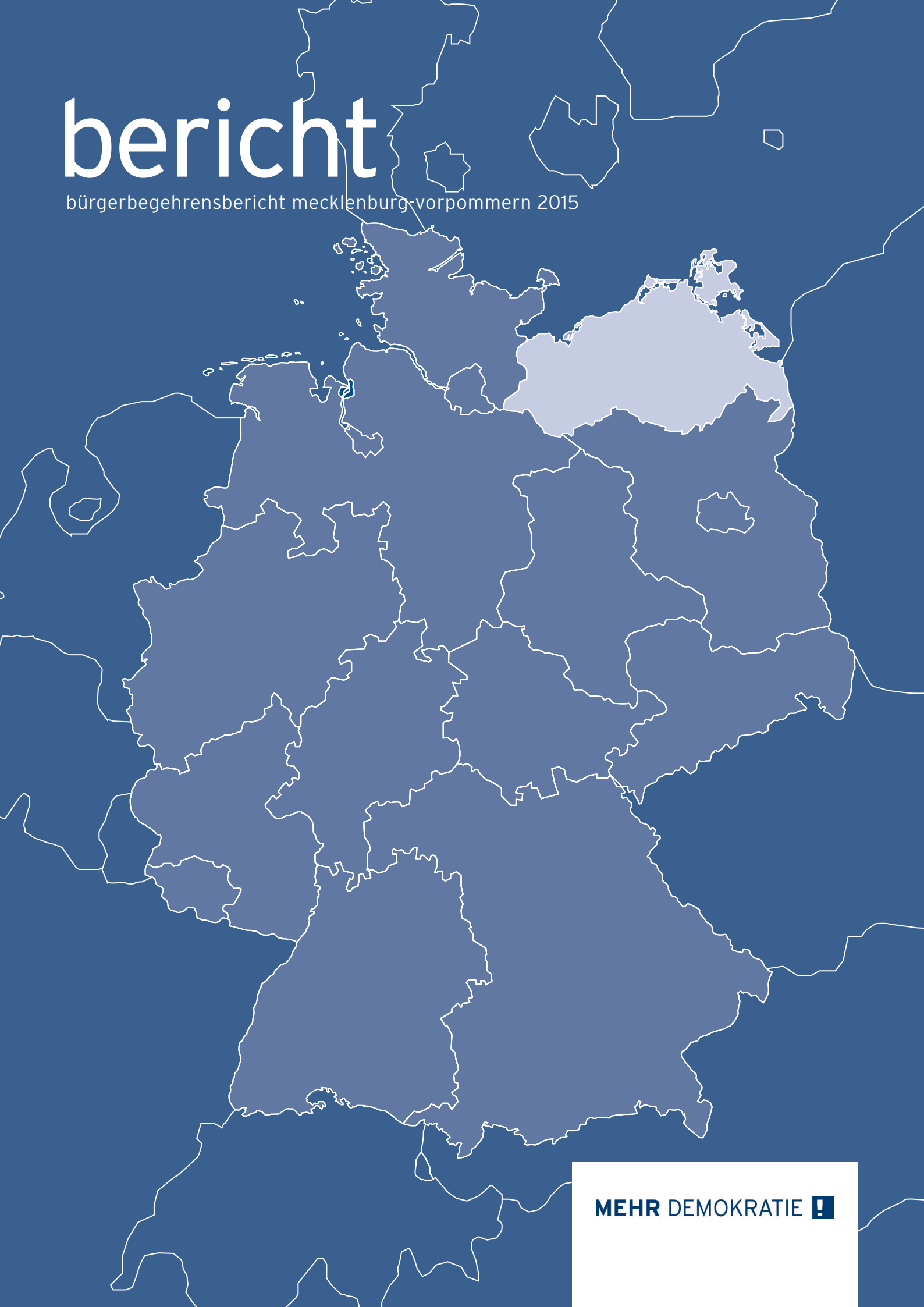

MEHR DEMOKRATIE !

Inhalt

1. Einleitung, Fragestellungen und Datengrundlage 3

2. Wichtige Zahlen und Fakten in Kürze 5

3. Die rechtliche Regelung 6

4. Praxis: Daten und Analysen 1994-2014 8

5. Zusammenfassung und Reformvorschläge 16

Anhang 1: Auszug aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern 18

Anhang 2: Liste der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Mecklenburg-Vorpommern 20

Impressum
Herausgeber
Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Hermannstr. 36
18055 Rostock
mecklenburg-vorpommern@mehr-demokratie.de
mevo.mehr-demokratie.de

Autoren Nicolai Pahne, Frank Rehmet
Redaktion und Layout Neelke Wagner
Erstellungsdatum 01. Juli 2015

Gestaltung
www.agapihamburg.de, Susanne Appelhanz

1 Einleitung

Angetrieben durch den Ruf „Wir sind das Volk!“, der die friedliche Revolution in der DDR begleitete, führten die neuen Bundesländer ab 1990 direktdemokratische Instrumente auf Landesebene und auf kommunaler Ebene ein. Bereits die letzte Kommunalverfassung der DDR vom Mai 1990 hatte den Bürger/innen diese Rechte eingeräumt.

In Mecklenburg-Vorpommern trat am 12. Juni 1994 eine neue Kommunalverfassung in Kraft. Dort sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide als direkte und sachbezogene Mitentscheidungsrechte verankert. Einzelheiten regelt die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung in Mecklenburg-Vorpommern (KV-DVO). Obwohl die Kommunalverfassung seit ihrem Inkrafttreten mehrfach überarbeitet wurde und die Bürgerbeteiligungsrechte dabei tendenziell leicht gestärkt wurden, bleiben die direktdemokratischen Verfahrensregeln insgesamt sehr restriktiv. Beispielsweise dürgen die Bürger/innen über viele kommunalpolitische Themen gar nicht abstimmen.

Bis Ende 2014 zählten wir 122 eingeleitete Verfahren in Mecklenburg-Vorpommerns Gemeinden und Landkreisen. Bislang gab es jedoch weder eine Auswertung der Praxis noch einen systematischen Überblick über die bisherigen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Diese gravierende Lücke schließt der vorliegende Bericht.

Fragestellungen

Der vorliegende Bericht untersucht folgende Fragen:

- Wie häufig und zu welchen Themen kam es zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Mecklenburg-Vorpommern?
- Wie viele Verfahren wurden durch die Bürger/innen selbst („Bürgerbegehren“) und wie viele von der Gemeindevertretung („Ratsreferendum“) initiiert?
- Zu welchen Ergebnissen kam es? Wie viele Begehren waren erfolgreich, wie viele wurden für unzulässig erklärt?
- Wie hoch lag die Abstimmungsbeteiligung bei Bürgerentscheiden?
- Wie wirkten sich die Details der rechtlichen Ausgestaltung auf die Praxis aus?
- Welche Reformvorschläge leiten sich daraus ab?

Datengrundlage

Der Untersuchungszeitraum umfasst die Verfahren, die zwischen dem 1. Juni 1994 und dem 31. Dezember 2014 eingeleitet wurden, also einen Zeitraum von etwas mehr als 20 Jahren. Der Redaktionsschluss für diesen Bericht war am 31. Mai 2015. Er stützt sich auf die an der Philipps-Universität Marburg entstandene und in Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität Wuppertal und Mehr Demokratie weiter entwickelte „Datenbank Bürgerbegehren“[1]. Die Datenbank ist öffentlich zugänglich und wird dauernd aktualisiert; zudem wurden die Daten in mehreren Wellen validiert und ergänzt. Dennoch kann ihre Vollständigkeit nicht garantiert werden, da es keine einheitliche Berichtspflicht der Gemeinden und Städte gibt.

Die Einteilung der Verfahren nach Jahren orientiert sich am Tag der Einreichung des Verfahrens. Dies bedeutet, dass ein Bürgerbegehren, das 2009 angekündigt und 2010 eingereicht wurde, aber erst 2011 zum Bürgerentscheid gelangte, dem Jahr 2010 zugeordnet wird. Bürgerbegehren, bei denen die gesammelten Unterschriften nicht eingereicht wurden, werden im Jahr des Sammelstarts eingeordnet. Für Ratsreferenden ist das Datum der Entscheidung der Gemeindevertretung maßgeblich.

[1] Die Datenbank ist abrufbar unter www.mehr-demokratie.de/bb-datenbank.html, Weitere Details finden sich im bundesweiten Bürgerbegehrensbericht.

In einigen Fällen werden mögliche Bürgerbegehren lediglich öffentlich diskutiert oder nur angekündigt, ohne dass Unterschriften gesammelt werden. Solche Fälle berücksichtigt dieser Bericht nicht.

Begriffsbestimmung: direktdemokratische Verfahren

In der Frage, was unter „direkter Demokratie" oder „direktdemokratische Verfahren" verstanden wird, herrscht in der Wissenschaft kein Konsens. Mehr Demokratie orientiert sich in seinen Publikationen an der von Mehr Demokratie und dem Initiative and Referendum Institute Europe IRIE entwickelten und auch vom Direct Democracy Navigator verwendeten Terminologie.

Diese definiert direktdemokratische Verfahren folgendermaßen:

Sachfrage

Es handelt sich um eine Sachabstimmung.

Auslösung von unten oder obligatorisch

Das Verfahren wird „von unten", durch die Bevölkerung, initiiert oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung automatisch, also obligatorisch ausgelöst.

Verbindlichkeit

Es handelt sich um ein verbindliches Verfahren, das heißt, ein Volksentscheid ist einem Parlamentsbeschluss gleichwertig.

Daneben gibt es weitere Varianten der Bürgerbeteiligung, die direkte Partizipation bis hin zu einer Volksabstimmung enthalten, aber mindestens eine der oben genannten Definitionsmerkmale nicht erfüllen. Beispiele sind konsultative (also rein beratende und nicht verbindliche) Bürgerbefragungen auf kommunaler Ebene, unverbindliche Petitionen (in Mecklenburg-Vorpommern „Einwohnerantrag" genannt) sowie Verfahren zur Abwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder vorzeitigen Auflösung des Parlaments.[2]

Ratsreferenden sind gemäß unserer Definition ebenfalls keine direktdemokratischen Verfahren im engeren Sinn, denn sie werden von einer Mehrheit im Gemeinderat – also „von oben" – ausgelöst. Jedoch handelt es sich um verbindliche Sachabstimmungen durch die Bürger/innen, die in den Kommunen eine große Rolle spielen. Deshalb werden sie in den Bürgerbegehrensberichten von Mehr Demokratie mit ausgewertet.

Rechtlich wird nicht zwischen einer Abstimmung aufgrund eines Bürgerbegehrens oder aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung unterschieden. In beiden Fällen spricht die Kommunalverfassung von „Bürgerentscheiden".

[2] Vgl. ausführlicher hierzu: Rehmet/Weber, Volksbegehrensbericht 2015, S. 6 ff.

2. Wichtige Zahlen und Fakten in Kürze

Anzahl und Häufigkeit

Zwischen 1994 und Ende 2014 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 122 Verfahren eingeleitet. Diese unterteilen sich in 86 Bürgerbegehren und 36 Ratsreferenden. Die gesamte Anzahl an Bürgerentscheiden betrug 55, davon 36 vom Gemeinderat initiiert und 19 von den Bürger/innen selbst. Mit durchschnittlich sechs Verfahren pro Jahr in allen Gemeinden und Städten liegt Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich an vorletzter Stelle. In größeren Städten des Landes sowie in den Landkreisen fanden überdurchschnittlich mehr Bürgerbegehren statt als in kleineren Gemeinden.

Für die spärliche Praxis sind maßgeblich die restriktiven Verfahrensregelungen und hohen Hürden verantwortlich. Die erfassten 122 Verfahren der ersten 20 Jahre werden in Bayern in einem einzigen Jahr übertroffen.

Themenbereiche

In Mecklenburg-Vorpommern waren etwa die Hälfte aller Verfahren den beiden Themenbereichen Gemeindegebietsreform (37 Prozent) und Wirtschaftsprojekte (18 Prozent) zuzuordnen.

Ergebnisse und Erfolge

- 47 von 86 Bürgerbegehren wurden für unzulässig erklärt, das sind 55 Prozent der Fälle. Dieser Wert ist alarmierend hoch – der zweithöchste in Deutschland – und ein deutliches Indiz für restriktive Verfahrensanforderungen (etwa einen zu weit gefassten Themenausschluss).
- Die durchschnittliche Erfolgsquote aller Verfahren betrug 36 Prozent. Insgesamt 43 der 122 Verfahren waren erfolgreich im Sinne der Initiator/innen, ein weiteres erzielte einen Teilerfolg.
- Bürgerbegehren hatten mit 21,5 Prozent eine drei Mal niedrigere Erfolgschance als „von oben“ initiierte Ratsreferenden (69,4 Prozent).

Bürgerentscheide

- Die durchschnittliche Abstimmungsbeteiligung aller 55 Bürgerentscheide betrug 58,6 Prozent. Die Beteiligung bei Ratsreferenden lag mit 61,8 Prozent etwas höher als bei von Bürger/innen ausgelösten Bürgerentscheiden (52,4 Prozent).
- Am 25-Prozent-Zustimmungsquorum scheiterten sechs Bürgerentscheide, obwohl sie deutliche Abstimmungsmehrheiten erzielten.

3. Die rechtliche Regelung

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) regelt das zweistufige direktdemokratische Verfahren in den §20 und §102 (2) sowie in den §§14 bis 18 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO). Auf der ersten Verfahrensstufe kann ein Bürgerentscheid auf zwei Wegen initiiert werden:

- durch eine Unterschriftensammlung aus der Bevölkerung heraus (Bürgerbegehren)
- durch einen Beschluss der Mehrheit der Gemeindevertretung im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Ratsreferendum, in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns „Vertreterbegehren“ genannt).

Die zweite Stufe des Verfahrens ist der Bürgerentscheid, in dem verbindlich über eine Sachfrage entschieden wird. Zentrale Elemente der Verfahren sind:

3.1 Themenausschluss

Von großer Bedeutung für die Praxis sind die in Mecklenburg-Vorpommern sehr weit gehenden Themenausschlüsse. Für Bürgerbegehren nicht zugelassen sind laut § 20 (2) der Kommunalverfassung:

1. die innere Organisation der Verwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen,
3. Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabenwesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe,
4. Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit,
6. Satzungen, durch die ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt wird, sowie
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

Die Bauleitplanung, eines der zentralen Felder der Kommunalpolitik, ist in Mecklenburg-Vorpommern dem Bürgerbegehren entzogen. In anderen Bundesländern, darunter Bayern, können die Bürger/innen dagegen über die Bauleitplanung direkt mitbestimmen, ohne dass hier negative Erfahrungen bekannt sind. Auch das in Ziffer 3 festgeschriebene Finanztabu schränkt die möglichen Gegenstände eines Bürgerbegehrens erheblich ein.

3.2 Unterschriftenquorum beim Bürgerbegehren

Das Unterschriftenquorum – die Zahl der Unterschriften, die ein Bürgerbegehren für seinen Erfolg benötigt – ist in der Kommunalverfassung wie folgt geregelt: „Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger oder von mindestens 4 000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein.“ Dies scheint auf den ersten Blick moderat. Betrachtet man jedoch die Städte genauer (vgl. Tabelle 1), bedeutet dies, dass nur die fünf größten Städte des Landes ein geringeres Quorum als zehn Prozent erreichen müssen. Lediglich für Rostock gilt ein Unterschriftenquorum von weniger als fünf Prozent.

Tabelle 1: Unterschriftenquorum in Mecklenburg-Vorpommerns Städten und Gemeinden

Stadt/Gemeinde	Einwohner/innen am 31.12.2013	Wahlberechtigte Kommunalwahl 2014	Quorum in %
Rostock	203.431	173.518	2,3
Schwerin	91.583	79.317	5
Neubrandenburg	63.437	54.999	7,3
Stralsund	57.301	49.188	8,1
Greifswald	56.445	46.794	8,5
Alle anderen Städte und Gemeinden	**< 50.000**	**< 40.000**	**10**

Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Recherchen.

3.3 Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid

In den Kommunen und Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns ist ein Bürgerentscheid nur dann gültig, wenn ihm mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten zustimmen (so genanntes „Zustimmungsquorum"). Die Hälfte der anderen Bundesländer hat deutlich geringere Zustimmungsquoren, die teilweise nach Gemeindegröße gestaffelt sind.[3] Nur im Saarland gibt es ein noch höheres Zustimmungsquorum.

Derzeit planen mehrere Bundesländer, in denen derzeit ein 25-Prozent-Zustimmungsquorum gilt (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen), diesbezügliche Reformen.

3.4 Sonstige Verfahrensregelungen

Weitere Aspekte der Bürgerbegehrens-Regelung in Mecklenburg-Vorpommern:

- Die *Frist für Korrekturbegehren* – jene Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richten – ist mit sechs Wochen sehr kurz. Andere Bundesländer sehen keine Frist oder mehrere Monate vor.
- *Information zu Kosten*: Auf Verlangen der Initiator/innen eines Bürgerbegehrens gibt die Gemeinde im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach § 20 Absatz 5 Satz 2 der Kommunalverfassung auch eine Einschätzung zur Kostenhöhe ab (§ 14 (1) Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO).
- Über die *Zulässigkeit* des Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung „im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde", nachdem die Unterschriften eingereicht wurden.
- Die durch ein Bürgerbegehren eingebrachte Frage muss mit „Ja" oder „Nein" zu beantworten sein. Gleichzeitig muss sie eine eindeutig erkennbare Zielangabe enthalten, ohne dabei suggestiv zu wirken. Diese paradoxen Forderungen stellen die Formulierungskünste der Initiator/innen regelmäßig vor große Herausforderungen.

Insgesamt sind die Hürden in Mecklenburg-Vorpommern eher hoch und wenig bürgerfreundlich. Im Volksentscheidsranking von Mehr Demokratie erhielt die Kommunalebene Mecklenburg-Vorpommerns die Note 4,3 (ausreichend) und landete nur auf Platz 12–13.[4] Inwiefern sich diese hohen Hürden auf die Praxis auswirken, soll im Folgenden untersucht werden.

[3] Detaillierte Auskunft über die Regelungen in den Bundesländern gibt die Übersicht unter www.mehr-demokratie.de/5968.html

[4] Vgl. Mehr Demokratie, 4. Volksentscheidsranking 2013, abrufbar unter www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksentscheids-ranking_2013.pdf

4. Praxis: Daten und Analysen 1994-2014

4.1 Anzahl der Verfahren und Häufigkeit

In den ersten 20 Praxisjahren – von Mitte 1994 bis Ende 2014 – gab es 122 Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern. Diese unterteilen sich in 86 Bürgerbegehren und 36 Ratsreferenden. Von den 86 Bürgerbegehren gelangten 19 zum Bürgerentscheid. Zusammen mit den 36 Ratsreferenden zählten wir somit insgesamt 55 Bürgerentscheide.

Tabelle 2: Verfahrensanzahl nach Jahren

Jahr der Einleitung	Verfahren gesamt	Davon Bürgerbegehren	Davon Ratsreferenden	Bürgerentscheide gesamt
1994	2	0	2	2
1995	2	2	0	0
1996	11	8	3	5
1997	8	7	1	1
1998	2	1	1	1
1999	11	2	9	9
2000	7	4	3	4
2001	6	6	0	2
2002	1	1	0	0
2003	18	17	1	3
2004	6	3	3	4
2005	6	6	0	2
2006	3	2	1	1
2007	7	6	1	5
2008	5	4	1	2
2009	3	3	0	0
2010	3	2	1	1
2011	10	4	6	7
2012	3	3	0	1
2013	7	4	3	5
2014	1	1	0	0
Gesamt	**122**	**86**	**36**	**55**
Durchschnitt pro Jahr	**6**	**4,2**	**1,8**	**2,7**

Quelle: Datenbank Bürgerbegehren, eigene Erhebungen.

Die folgende Abbildung illustriert diese Daten und zeigt die Entwicklung im Zeitverlauf.

Abbildung 1: Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Verlauf der Jahre

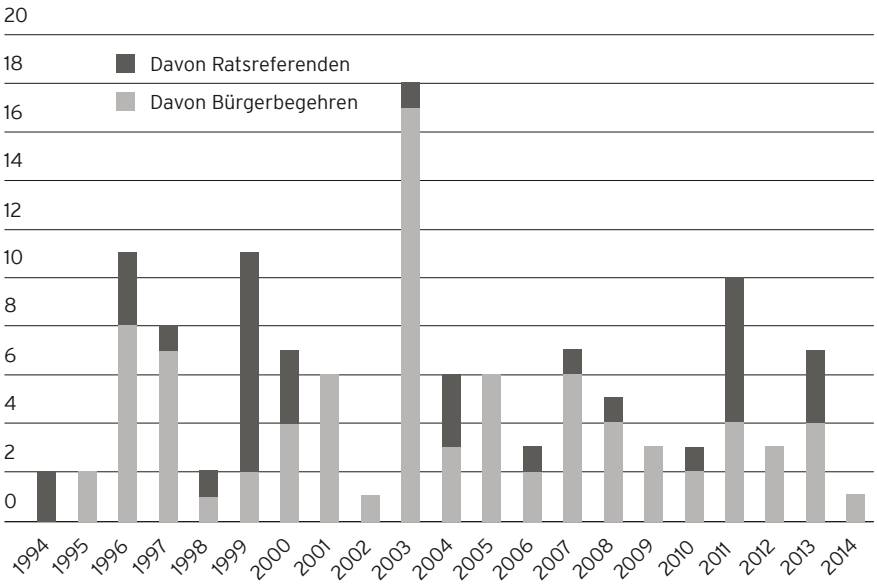

Wie man sieht, kam es in den vergangenen 20 Jahren nur sehr vereinzelt zu einem Bürgerbegehren oder -entscheid. Mit durchschnittlich sechs Verfahren pro Jahr gehört Mecklenburg-Vorpommern zu den Schlusslichtern in Deutschland. Zum Vergleich: Im Flächenland Bayern finden pro Jahr durchschnittlich 131 Verfahren statt.

Innerhalb des Untersuchungszeitraums gab es vier Jahre mit deutlich höheren Fallzahlen: 1996 und 1999 wurden je elf Verfahren neu eingeleitet, 2003 gab es 18 und 2011 zehn neue Verfahren. Diese Häufung ist der Gemeindegebietsreform geschuldet: 1996 fanden zwei von elf, 1999 zehn von elf, 2003 acht von 18 und 2011 sechs von zehn Verfahren zu diesem Themenbereich (neuer Name für Landkreise nach Landkreisreform) statt.

Häufigkeit

Betrachtet man die Anzahl der Kommunen (780 Gemeinden und Städte sowie sechs Landkreise)[5] und die Anzahl der Praxisjahre (hier: gesamt 20,5 Jahre), dann kann man die Verfahrenshäufigkeit pro Gemeinde genau bestimmen und mit der der anderen Bundesländern direkt vergleichen.

Demnach wird in einer Gemeinde oder in einem Landkreis Mecklenburg-Vorpommerns statistisch gesehen durchschnittlich alle 132 Jahre ein Bürgerbegehren oder Ratsreferendum neu eingeleitet. Dieser Wert verbannt Mecklenburg-Vorpommern auf den vorletzten Platz aller Bundesländer. Zum Vergleich: In einer nordrhein-westfälischen oder bayerischen Gemeinde findet statistisch gesehen etwa alle 13 bis 16 Jahre – und somit zehnmal häufiger als in Mecklenburg-Vorpommern – ein Verfahren statt.[6]

Verhältnis Bürgerbegehren zu Ratsreferenden

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, standen 86 Bürgerbegehren (70,5 Prozent aller Verfahren) insgesamt 36 Ratsreferenden (29,5 Prozent) gegenüber. Der Anteil von Ratsreferenden liegt somit in Mecklenburg-Vorpommern deutlich höher als der Bundesdurchschnitt (16 Prozent). Abbildung 2 illustriert dieses Verhältnis.

[5] Stand: 31. Dezember 2013, Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Gebietsreformen hat sich die Zahl der Gemeinden und Landkreise stark reduziert. So gab es 1991 noch mehr als 1.000 Gemeinden. Die ursprünglich 30 Landkreise wurden 1994 auf 12 und 2011 schließlich auf 6 reduziert. Für die folgenden Berechnungen wurde der Wert vom 31. Dezember 2013 verwendet.

[6] Ausführlicher hierzu: Mehr Demokratie, Bürgerbegehrensbericht 2014, Tabelle 5, S. 21.

Abbildung 2: Verhältnis Bürgerbegehren zu Ratsreferenden

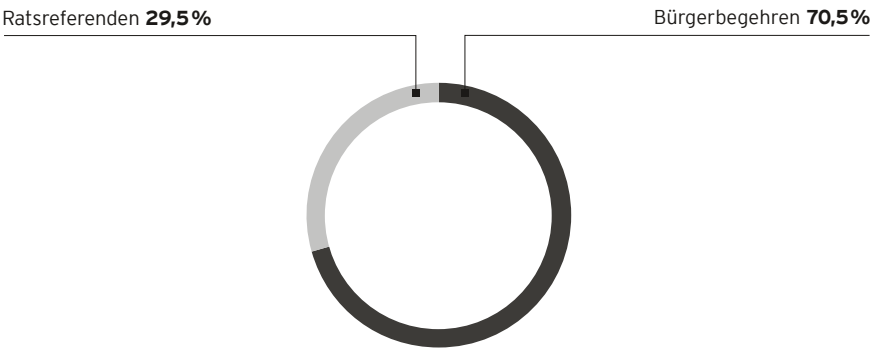

Verteilung nach Gemeindegröße

Spannend ist zudem die Frage, ob Bürgerbegehren eher in größeren Städten oder in kleinen Gemeinden stattfinden. Die Auswertung ergab folgende Verteilung.

Tabelle 3: Verteilung nach Gemeindegrößenklassen

Gemeindegröße (Einwohnerzahl)	Anzahl Verfahren[a]	Anteil in %	Anzahl Gemeinden/ Kreise[b]	Anteil in %
Städte und Gemeinden				
bis 1.000	57	46,7	545	69,3
1.001 bis 5.000	32	26,2	185	23,5
5.001 bis 10.000	2	1,6	29	3,7
10.001 bis 20.000	7	5,7	12	1,5
20.001 bis 50.000	2	1,6	4	0,5
50.001 bis 100.000	6	4,9	4	0,5
> 100.000	7	5,7	1	0,1
Landkreise				
Landkreise 50.000 bis 100.000	1	0,8	1	0,1
Landkreise > 100.000	8	6,6	5	0,6
Gesamt	**122**	**100**	**786**	**100**

Anmerkungen:
a) Bürgerbegehren und Ratsreferenden
b) Verteilung zum 31.12.2013, Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern

Tabelle 3 unterscheidet dabei Städte und Gemeinden einerseits sowie Landkreise andererseits. Sie zeigt, dass in den größeren Städten des Landes überdurchschnittlich häufig Bürgerbegehren und Ratsreferenden stattfanden: In Mecklenburg-Vorpommern haben 92,8 Prozent der Gemeinden weniger als 5.000 Einwohner/innen. Dort liefen 76,4 Prozent aller Verfahren. Die 13 Verfahren in den fünf größeren Städten mit mehr als 50.000 Einwohner/innen machen dagegen mehr als zehn Prozent aller Verfahren des Landes aus. Allein in der größten Stadt Rostock wurden acht Verfahren eingeleitet.

Vergleichsweise häufig kam es auch in den Landkreisen zu Bürgerbegehren. Dieser Befund wird allerdings dadurch relativiert, dass alleine im Zuge der Kreisgebietsreform 2011 in sechs Ratsreferenden über die Namen der neu gebildeten Kreise abgestimmt wurde.

Dass in größeren Städten überdurchschnittlich viele Bürgerbegehren initiiert werden, entspricht auch den Werten in anderen Bundesländern. Als Erklärungsfaktoren hierfür gelten:

- andere Einflusskanäle auf die Politik in kleinen Gemeinden,
- die eher konventionelle als unkonventionelle Beteiligung an der Politik in kleinen Gemeinden
- die größere Anzahl an potenziellen Themen für ein Bürgerbegehren in größeren Städten. So sind Begehren zu Schwimmbädern oder Entsorgungsprojekten nur in größeren Städten anzutreffen.[7]

4.2 Themen

Tabelle 4: Themenbereiche

Themenbereich	Beispiele	Anzahl	in %	deutschlandweit in %
Gebietsreform	Gemeindefusion, Zugehörigkeit einer Gemeinde, Namensgebung	45	36,9	11,4
Wirtschaftsprojekte	Hotels, Windkraftprojekte, Einkaufszentren	22	18	18,3
Öffentliche Sozial- und Bildungseinrichtungen	Schulen, Bäder	18	14,8	17
Verkehrsprojekte	Umgehungsstraßen, Fußgängerzonen	12	9,8	16,3
Sonstiges	Straßennamen	8	6,6	4,4
Öffentliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen	Rathausneubau, Stadtwerke	7	5,7	15,3
Entsorgungsprojekte	Abwasserprojekte, Müllverbrennungsanlagen	4	3,3	4
Kulturprojekte	Theater, Museen, Denkmäler	3	2,5	4
Planungssatzungen (Bauleitplanung)	Bebauungspläne, Wohngebiete	2	1,6	4,7
Hauptsatzung oder andere Satzung	Baumschutzsatzung	1	0,8	1,6
Gesamt		**122**	**100**	**100**

Quellen: Eigene Erhebungen. Bundesweite Daten: Mehr Demokratie, Bürgerbegehrensbericht 2014, S. 22.

In Mecklenburg-Vorpommern widmete sich mehr als die Hälfte aller Verfahren den beiden Themenbereichen Gemeindegebietsreform (37 Prozent) und Wirtschaftsprojekte (18 Prozent). Auf Platz 3 folgen öffentliche Sozial- und Bildungseinrichtungen mit 15 Prozent. Dies ist stark vom Katalog der zulässigen Themen und von den Besonderheiten des jeweiligen Bundeslandes beeinflusst. Da viele Fragestellungen mehrere Themenfelder berühren, ist eine eindeutige Zuordnung mitunter jedoch schwierig.

Gebietsreform

Wie in anderen ostdeutschen Bundesländern auch spielt das Thema kommunale Gebietsreform eine sehr große Rolle in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Themenbereich lag mit 45 Verfahren und 36,9 Prozent auf Platz 1 aller Themen.

[7] Vgl. Mehr Demokratie, Bürgerbegehrensbericht 2014, S. 20

Themenausschluss

In Mecklenburg-Vorpommern findet man mit zehn Prozent aller Verfahren deutlich weniger Verkehrsprojekte als im Bundesdurchschnitt (16 Prozent). Hier dürfte sich auswirken, dass die Bauleitplanung und die Flächennutzungsplanung keine zulässigen Themen sind. Aus diesem Grund waren zum Beispiel fast alle Bürgerbegehren unzulässig, die Windenergie- und Müllverbrennungsanlagen oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstand hatten. Gerade dies sind jedoch Themen, bei denen der Wunsch nach Bürgerbeteiligung und Mitbestimmung besonders ausgeprägt ist.

Landes-Besonderheiten

Besonderheiten in Mecklenburg-Vorpommern sind Windkraft-Themen (unter „Wirtschaftsprojekte“ zu finden) sowie Tourismus-Themen (zum Beispiel Hotels oder Hafenfragen). Letztere verteilen sich auf mehrere Themenbereiche:

Abbildung 3: Themenbereiche

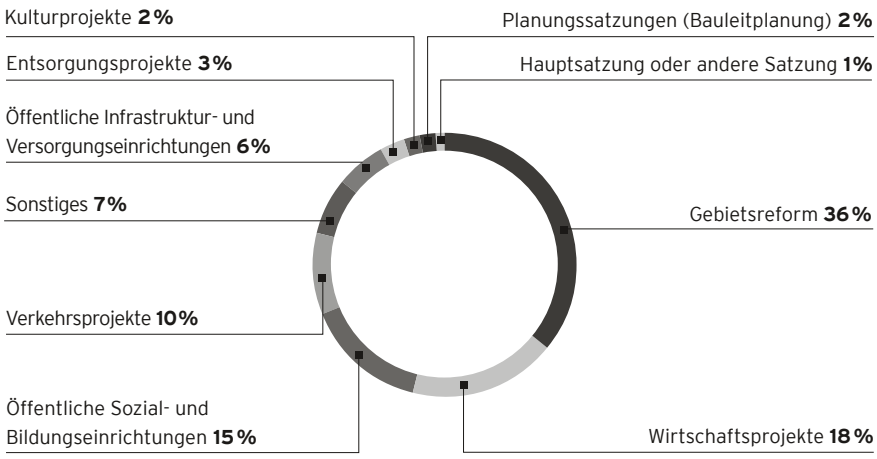

4.3 Ergebnisse und Erfolgsquote

Von großem Interesse ist auch, ob Bürgerbegehren erfolgreich sind. Die nächste Auswertung zeigt daher die Ergebnisse im Überblick.

Tabelle 5: Ergebnisse

Verfahren, die nicht zum Bürgerentscheid gelangten

Ergebnis	Anzahl	Anteil an allen Verfahren in %	deutschlandweit in %
Positiv erledigt durch neuen Beschluss der Gemeindevertretung	12	9,8	11,1
Kompromiss	1	0,8	1,1
Bürgerbegehren wird nicht eingereicht	6	4,9	14,4
Bürgerbegehren wird zurückgezogen	1	0,8	4,3
Bürgerbegehren ist unzulässig	47	38,5	23,2

Verfahren, die zum Bürgerentscheid gelangten

Ergebnis	Anzahl	Anteil an allen Verfahren in %	deutschlandweit in %
Bürgerentscheid im Sinne des Begehrens	31	25,4	22,9
Bürgerentscheid nicht im Sinne des Begehrens	18	14,8	14,2
Bürgerentscheid unecht gescheitert (Abstimmungsmehrheit erreicht, aber am Zustimmungsquorum gescheitert)	6	4,9	6,1
Gesamt	122	100	100
Erfolgsquote gesamt (Kompromiss = Teilerfolg)	**43,5**	**35,7**	**37,7**
Erfolgsquote nur Bürgerbegehren	18,5 (von 86)	21,5	
Erfolgsquote nur Ratsreferenden	25 (von 36)	69,4	

Quelle für die deutschlandweiten Zahlen: Bürgerbegehrensbericht 2014.

Bürgerbegehren waren in Mecklenburg-Vorpommern überdurchschnittlich häufig unzulässig. Fast 40 Prozent der Verfahren wurden für unzulässig erklärt, im Bundesdurchschnitt beträgt dieser Wert 23 Prozent. Betrachtet man nur die von den Bürger/innen initiierten Verfahren (Bürgerbegehren), so beträgt der Wert sogar 55 Prozent (47 von 86 Begehren). Dieser Wert ist sehr hoch, der zweithöchste in Deutschland.[8] Dies ist ein klares Indiz dafür, dass das Verfahren sehr restriktiv und nicht anwendungsfreundlich ist. Ein weit gefasster Themenausschluss, ein hohes Unterschriftenquorum für Bürgerbegehren sowie eine zu kurze Frist für Korrekturbegehren[9] wirken sich hier negativ aus. Bundesländer mit bürgerfreundlicheren Regelungen weisen deutlich niedrigere Werte auf, so etwa Bayern mit 16 Prozent oder Hamburg mit 20 Prozent.

- Sechs Bürgerbegehren wurden nicht eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass diese überwiegend am Unterschriftenquorum scheiterten. Bei den nicht eingereichten Bürgerbegehren ist zudem mit einer gewissen Dunkelziffer zu rechnen.
- Die Erfolgsquote der Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern betrug 35,7 Prozent. Erfolg wird hierbei formell als im Sinne der Initiator/innen gewertet.[10]
- Diese 35,7 Prozent sind jedoch ein Durchschnittswert aller Verfahren. Die Werte betragen für von Bürger/innen initiierte Verfahren 21,5 Prozent und für Ratsreferen-

[8] vgl. Mehr Demokratie, Bürgerbegehrensbericht 2014, S. 26

[9] Unbekannt und nicht erfassbar ist, wie viele Bürgerbegehren nicht auf den Weg gebracht werden, weil die sechswöchige Frist für ein Korrekturbegehren abgelaufen ist oder die Hürden insgesamt als nicht überwindbar angesehen wurden.

[10] 32 Bürgerentscheide, 11 positiv erledigte Begehren und 1 Kompromiss, der als halber Erfolg gezählt wurde, ergeben 43,5 von 122 Verfahren = 35,7 Prozent.

den 69,4 Prozent. Mit anderen Worten: Bürgerbegehren haben eine drei Mal niedrigere Erfolgschance als „von oben“ initiierte Ratsreferenden.

Bürgerentscheide: Abstimmungsbeteiligung und Auswirkung des Quorums

Abstimmungsbeteiligung

Die durchschnittliche Abstimmungsbeteiligung aller 55 Bürgerentscheide betrug 58,6 Prozent. Auch hier differenzieren wir nach Verfahrensart: Bei den 19 Bürgerentscheiden, die per Bürgerbegehren ausgelöst wurden, betrug die Beteiligung 52,4 Prozent, bei den 36 Ratsreferenden hingegen 61,8 Prozent. Wie in anderen Bundesländern sinkt auch in Mecklenburg-Vorpommern die Beteiligung mit zunehmender Gemeindegröße.[11]

Auswirkungen des Zustimmungsquorums

In Mecklenburg-Vorpommern gilt beim Bürgerentscheid ein Zustimmungsquorum von 25 Prozent. Dies bedeutet, dass neben der Mehrheit der Abstimmenden zusätzlich 25 Prozent der Stimmberechtigten der Vorlage zustimmen müssen, damit der Entscheid erfolgreich ist.

In Mecklenburg-Vorpommern scheiterten bislang 6 von 55 Abstimmungen (elf Prozent) an diesem Zustimmungsquorum (vgl. Tabelle 5). Dies entspricht etwa dem Bundesdurchschnitt von 12,4 Prozent. Dass der Wert in Mecklenburg-Vorpommern etwas niedriger liegt, hängt vermutlich mit dem Umstand zusammen, dass viele Bürgerentscheide in kleineren Gemeinden stattfanden. Dort ist die Beteiligung tendenziell höher ist als in größeren Städten.

Im Folgenden werden die sechs „unecht gescheiterten“ Fälle – auch „Quorumsopfer“ genannt – kurz beschrieben. Fünf waren Bürgerbegehren und das letzte ein Ratsreferendum:

1. Selmsdorf, rund 2.100 Einwohner/innen, 2001

Thema: Für Komplettsanierung der Turnhalle. Hier betrug die Beteiligung 30,6 Prozent. 70,3 Prozent der Abstimmenden waren für das Bürgerbegehren, umgerechnet betrug dies nur 21,5 Prozent der Stimmberechtigten.

2. Selmsdorf, rund 2.100 Einwohner/innen, 2007

Thema: Für Erhalt der Feuerwehr Teschow (ein Ortsteil von Selmsdorf). Hier betrug die Beteiligung 27,0 Prozent. Obwohl 90,8 Prozent der Abstimmenden für das Bürgerbegehren votierten, reichte dies nicht, um das Quorum zu erreichen (benötigt 509 Stimmen = 25 Prozent der Stimmberechtigte; erreicht 502 Stimmen = 24,7 Prozent der Stimmberechtigten. Nur sieben Stimmen fehlten also.

3. Selmsdorf, rund 2.100 Einwohner/innen, 2007

Noch knapper war es im nächsten Fall, denn nur zwei Stimmen fehlten. Thema: Für Fortbestand der Kleingärten. Hier betrug die Beteiligung 27,5 Prozent. Eine deutliche Abstimmungsmehrheit von 75,1 Prozent reichte nicht, denn umgerechnet betrug dies 24,9 Prozent der Stimmberechtigten.

Insgesamt drei Mal scheiterte also ein Bürgerentscheid in Selmsdorf am Zustimmungsquorum. Die Ursachen hierfür dürften in den jeweiligen Themen (Ortsteil, Kleingärten) liegen, die nur einen Teil der Gemeinde betrafen. Genau dies zeigt aber die Problematik eines zu hohen Zustimmungsquorums. Wenn das Thema nur einen Teil der Gemeinde

[11] Vgl. Mehr Demokratie, Bürgerbegehrensbericht 2014, S. 30 ff.

betrifft, ist es logisch, dass die Beteiligung deutlich geringer ausfällt. Somit mindert das Zustimmungsquorum die Erfolgschancen solcher Begehren drastisch.

4. Heringsdorf, 3.542 Einwohner/innen

Thema: Für den Namen „Kaiserbäder“: Hier betrug die Beteiligung 31,2 Prozent. 61,0 Prozent der Abstimmenden waren für das Bürgerbegehren, umgerechnet betrug dies 19,0 Prozent der Stimmberechtigten.

5. Greifswald, 60.772 Einwohner, 1996

Thema: Gegen den Bau einer Tiefgarage in der Innenstadt. Die Beteiligung betrug 31,0 Prozent, obwohl der Abstimmung eine heftige öffentliche Diskussion voranging. 57,8 Prozent der Abstimmenden votierten für das Bürgerbegehren und somit gegen den Bau. Das Zustimmungsquorum wurde mit 17,9 Prozent der Stimmberechtigten deutlich verfehlt.

6. Greifswald, 52.800 Einwohner/innen, 2007

Thema: Gegen den Verkauf von städtischen Wohnungen zur Schuldenreduzierung. Die Beteiligung betrug 22,1 Prozent. 85,7 Prozent der Abstimmenden votierten gegen den Verkauf, aber das Zustimmungsquorum wurde mit 18,9 Prozent der Stimmberechtigten verfehlt.

Mit zunehmender Gemeindegröße sinkt die Wahl- wie auch die Abstimmungsbeteiligung. Das Beispiel Greifswald zeigt, wie schwierig es in größeren Städten ist, ein 25-Prozent-Zustimmungsquorum zu erreichen. Beide Bürgerentscheide in Greifswald scheiterten am Quorum. Somit mindert das Zustimmungsquorum die Erfolgschancen in Großstädten drastisch. Mehrere Bundesländer haben diese Problematik entschärft – entweder, indem sie das Zustimmungsquorum generell gesenkt oder indem sie ein nach Gemeindegröße gestaffeltes Zustimmungsquorum eingeführt haben.

5. Zusammenfassung und Reformvorschläge

5.1 Zusammenfassung

In Mecklenburg-Vorpommern kommt es nur selten zu direktdemokratischen Verfahren auf kommunaler Ebene. Mit sechs Bürgerbegehren oder Ratsreferenden pro Jahr liegt Mecklenburg-Vorpommern an vorletzter Position in Deutschland. Statistisch gesehen wird nur alle 132 Jahre ein Begehren in einer Gemeinde eingeleitet.

Noch seltener kommt es tatsächlich zum Bürgerentscheid: Von 86 Bürgerbegehren gelangten nur 19 zur Abstimmung. Etwas positiver fällt die Bilanz aus, wenn man die 36 Ratsreferenden in die Bilanz mit einbezieht.

Die geringe Zahl der Bürgerentscheide ist vor allem auf die restriktiven Verfahrensregeln zurückzuführen. 55 Prozent der Bürgerbegehren werden als unzulässig zurückgewiesen, dies ist der zweithöchste Wert in Deutschland. Die meisten Verfahren scheitern dabei an den Themenausschlüssen, die in Mecklenburg-Vorpommern besonders weitreichend sind. Hier wirken sich der Ausschluss der Bauleitplanung und das Finanztabu besonders negativ aus.

Unnötig hoch ist auch die Zahl der „unecht gescheiterten" Bürgerentscheide, also derjenigen Abstimmungen, die zwar eine klare Mehrheit erreichen, aber nicht das 25-Prozent-Zustimmungsquorum. Immerhin liegt die Zahl der unecht gescheiterten Bürgerentscheide etwas unter dem Bundesdurchschnitt.

5.2 Reformvorschläge

Wenn Bürgerbegehren und -entscheiden größere Praxisrelevanz zukommen soll, so müssen vor allem die restriktiven *Themenausschlüsse* gelockert werden. Insbesondere die Bauleitplanung ist ein klassisches Feld der Kommunalpolitik und sollte einer Abstimmung durch die Bürger/innen nicht entzogen sein. Nur Pflichtaufgaben nach Weisung und Auftragsangelegenheiten, die Haushaltssatzung, Personalangelegeheiten sowie Anträge mit gesetzwidrigem Ziel sind keine geeigneten Gegenstände für Bürgerbegehren.

Der zweite Hebel für anwenderfreundlich und fair gestaltete Verfahrensregeln ist, die Quoren für Bürgerbegehren und -entscheide herabzusetzen. Das *Unterschriftenquorum bei Bürgerbegehren* sollte unserer Meinung nach höchstens sieben statt zehn Prozent betragen.

Das *Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid* sollte ganz fallen. Lediglich ein niedriges Beteiligungsquorum erscheint uns begründbar. In einer Demokratie entscheidet die Mehrheit der Bürger/innen, die ihre Rechte wahrnehmen und sich äußern. Ein Zustimmungsquorum führt dagegen dazu, dass Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen gewertet werden. Somit entscheiden nicht diejenigen, die zur Urne gehen, sondern diejenigen, die zuhause bleiben. Das stellt die Demokratie auf den Kopf.

Es sollte eine verbindliche *Zulässigkeitsprüfung vor dem Start der Unterschriftensammlung* erfolgen, nicht erst nach der Einreichung der Listen. Zu oft werden erst mit viel Energie Unterschriften gesammelt, die im Nachhinein für unzulässig erklärt werden. Das frustriert die Bürger/innen unnötig.

Eine ausführliche und ausgewogene Diskussion ist Voraussetzung für eine sachgerechte Meinungsbildung und Entscheidung. Deshalb soll mit der Abstimmungsbenachrichtigung an alle Haushalte ein *Informationsheft* verteilt werden, das eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung des wesentlichen Inhalts für jede Abstimmungsvorlage mit den Auffassungen der Vertrauenspersonen und der Gemeindevertretung sowie die Abstimmungsvorlagen im Wortlaut enthält.

Eine weitere Forderung, die sich aus der Praxis ableitet, betrifft die *Frist für Korrekturbegehren*. Diese ist mit sechs Wochen ausgesprochen kurz bemessen. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die Regeln für ein Korrekturbegehren von denen für ein Initiativbegehren abweichen sollen.

Zusammengefasst sind unsere Kernanliegen:

- Nahezu kein Themenausschluss
- kein Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid, allenfalls ein niedriges Beteiligungsquorum
- das Unterschriftenquorum beim Bürgerbegehren sollte sieben statt zehn Prozent betragen
- ob ein Bürgerbegehren unzulässig ist, sollte bereits vor der Unterschriftensammlung verbindlich entschieden werden
- die Frist bei Korrektur-Bürgerbegehren sollte wenigstens sechs Monate betragen, besser jedoch ganz fallen
- Recht auf gleichberechtigte Information der Bürger/innen vor dem Bürgerentscheid durch ein Informationsheft des Abstimmungsleiters
- früh einsetzende aufschiebende Wirkung des Bürgerbegehrens
- nach Möglichkeit Zusammenlegung von Abstimmungen und Wahlen
- bei mehreren Vorlagen, Alternativen oder Teilanliegen mehrfaches Stimmrecht und ggf. Stichfrage

Anhang 1: Auszug aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern[12]

§ 20 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können statt durch Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid). Ein Bürgerentscheid oder ein Beschluss nach Absatz 5 Satz 5 kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden.

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. die innere Organisation der Verwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen,
3. Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabenwesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe,
4. Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit,
6. Satzungen, durch die ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt wird, sowie
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Die Gemeindevertretung kann im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit aller Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen (Vertreterbegehren). Der Beschluss muss die zu entscheidende Frage enthalten und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides bestimmen.

(4) Die Bürgerinnen und Bürger können die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren), wenn innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid zur gleichen Angelegenheit durchgeführt worden ist. Richtet sich der Antrag gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss er innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt.

(5) Das Bürgerbegehren muss schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden und die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Hinsichtlich der Kostendeckung können die Bürgerinnen und Bürger Beratung durch die Gemeinde in Anspruch nehmen. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger oder von mindestens 4 000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der beantragten Maßnahme beschließt.

[12] Quelle: www.landesrecht-mv.de

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

Zusätzliche Informationen

Durchführungsverordnung für die Kommunalverfassung:
http://tinyurl.com/Durchfuehrungsverordnung

Überblick von Mehr Demokratie, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern:
http://mevo.mehr-demokratie.de/6183.html

Anhang 2: Liste der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Mecklenburg-Vorpommern

Abkürzungen:
BB = Bürgerbegehren, BE = Bürgerentscheid, RR = Ratsreferendum

Nr.	Jahr der Einleitung	Gemeinde/Stadt/ Landkreis	Verfahrenstyp	Thema	Ergebnis
1	1994	Gremersdorf (heute Ortsteil v. Gremersdorf-Buchholz)	RR	Für Ansiedlung einer Fleischmehlfabrik	BE nicht im Sinne des Begehrens
2	1994	Lübs	RR	Zuordnung der Gemeinde zum Landkreis Uecker-Randow	BE im Sinne des Begehrens
3	1995	Kirchdorf (Poel)	BB	Gegen Planungsvergabe und Grundstücksverkauf	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
4	1995	Wismar	BB	Für Erhalt der Hanseschule als Grund- und Realschule	Unzulässig
5	1996	Bartenshagen (heute Ortsteil v. Bartenshagen-Parkentin)	BB	Errichtung Zwischenlager	Unzulässig
6	1996	Feldberg	BB	Stopp des Biomasseheizkraftwerks	Unzulässig
7	1996	Greifswald	BB	Gegen Bau einer Tiefgarage in der Innenstadt	BE unecht gescheitert
8	1996	Neuhof	RR	Erhaltung des Schlossgebäudes als kultureller Mittelpunkt	BE nicht im Sinne des Begehrens
9	1996	Landkreis Ostvorpommern	BB	Gegen Privatisierung Abfallwirtschaft des Kreises	Unzulässig
10	1996	Pingelshagen	RR	Für Eingemeindung in die Stadt Schwerin	BE nicht im Sinne des Begehrens
11	1996	Rostock	BB	Für Verschiebung der Entscheidung bzgl. Müllverbrennungsanlagentechnik	Unzulässig
12	1996	Strasen (heute Ortsteil der Stadt Wesenberg)	BB	Zulassung eines Bauvorhabens (Steg/Yachthafen)	Unzulässig
13	1996	Strasen (heute Ortsteil der Stadt Wesenberg)	RR	Zulassung eines Bauvorhabens (Steg/Yachthafen)	BE nicht im Sinne des Begehrens
14	1996	Strasen (heute Ortsteil der Stadt Wesenberg)	BB	Aufnahme Gebietsänderungsverhandlungen	BE im Sinne des Begehrens
15	1996	Wittenborn (heute Ortsteil v. Galenbeck)	BB	Gegen Errichtung einer Straße	Unzulässig

16	1997	Badow (heute Ortsteil v. Schildetal)	BB	Für Erhalt Grundschule	Unzulässig
17	1997	Dreschvitz	BB	Für Durchführung einer Gemeindeentwicklungsplanung	Unzulässig
18	1997	Hiddensee	BB	Wahl hauptamtlicher Bürgermeister	Unzulässig
19	1997	Jesendorf	BB	gegen Kiesabbau	Unzulässig
20	1997	Pötenitz (heute Ortsteil von Dassow)	BB	Erstellung Bebauungsplan	Unzulässig
21	1997	Samtens	BB	Für Durchführung einer Gemeindeentwicklungsplanung	Unzulässig
22	1997	Schwarz	RR	Amts- und Kreiswechsel / Gebietsreform	BE im Sinne des Begehrens
23	1997	Testorf (heute Ortsteil v. Zarrentin am Schaalsee)	BB	Gegen Windkraftanlagen	Unzulässig
24	1998	Gägelow	BB	Gegen Bau eines Krematoriums	Unzulässig
25	1998	Zinzow (heute Ortsteil von Boldekow)	RR	Gebietsänderung	BE im Sinne des Begehrens
26	1999	Ahrenshagen (heute Ortsteil v. Ahrenshagen-Daskow)	RR	Für Gemeindefusion mit Daskow	BE im Sinne des Begehrens
27	1999	Daskow (heute Ortsteil v. Ahrenshagen-Daskow)	RR	Für Gemeindefusion mit Ahrenshagen	BE im Sinne des Begehrens
28	1999	Godendorf	RR	Gebietsänderung	BE nicht im Sinne des Begehrens
29	1999	Gramelow (heute Ortsteil v. Burg Stargard)	BB	Gegen Aufteilung und Neubenennung der Dorfstrasse	Unzulässig
30	1999	Sagard-Gummanz	BB	Neufassung der Zuordnungsvereinbarung mit den Stadtwerken Stralsund	Unzulässig
31	1999	Poggelow (heute Ortsteil v. Schwasdorf)	RR	Gebietsänderung	BE im Sinne des Begehrens
32	1999	Remlin (heute Ortsteil v. Schwasdorf)	RR	Gebietsänderung	BE nicht im Sinne des Begehrens
33	1999	Schulenberg (heute Ortsteil v. Marlow)	RR	Gemeindefusion mit Dettmannsdorf	BE nicht im Sinne des Begehrens
34	1999	Steinhagen	RR	Für Gemeindefusion mit Wendorf (und Amtsfreiheit)	BE im Sinne des Begehrens
35	1999	Wendorf	RR	Für Gemeindefusion mit Steinhagen (und Amtsfreiheit)	BE im Sinne des Begehrens
36	1999	Wokuhl (heute Ortsteil v. Wokuhl-Dabelow)	RR	Gebietsänderung	BE im Sinne des Begehrens
37	2000	Belling (heute Ortsteil v. Jatznick)	RR	Für Gemeindefusion mit Jatznick	BE im Sinne des Begehrens

38	2000	Chemnitz (heute Ortsteil v. Blankenhof)	BB	Gegen Müllverbrennungsanlage	Unzulässig
39	2000	Klütz	BB	Neubau Sportplatz	BE nicht im Sinne des Begehrens
40	2000	Krusenhagen	RR	Errichtung zentrale Schmutzwasseranlage	BE nicht im Sinne des Begehrens
41	2000	Lubmin	BB	gegen Industrieansiedlungen	Unzulässig
42	2000	Sandförde (heute Ortsteil v. Jatznick)	RR	Für Eingemeindung nach Jatznick	BE im Sinne des Begehrens
43	2000	Wendorf	BB	Gegen Funkturm / Verpachtung Fläche	Unzulässig
44	2001	Rostock	BB	Gegen Schulschließungen / gegen Schulnetzplanung	BB nicht eingereicht
45	2001	Rüting	BB	Entwicklung Schule (Stellungnahme zur Kreisplanung)	Unzulässig
46	2001	Sassnitz	BB	Für Senioren-Wohnprojekt	Unzulässig
47	2001	Schulenberg (heute Ortsteil v. Marlow)	BB	Für Fusion mit Marlow	BE im Sinne des Begehrens
48	2001	Selmsdorf	BB	Für Komplettsanierung Turnhalle	BE unecht gescheitert
49	2001	Testorf-Steinfort	BB	Gegen Stellungnahme Bürgermeister zur Schulentwicklung	Unzulässig
50	2002	Bismark (heute Ortsteil v. Ramin)	BB	Gegen Gemeindefusion mit Ramin	Unzulässig
51	2003	Bismark (heute Ortsteil v. Ramin)	RR	Gemeindefusion mit Ramin	BE im Sinne des Begehrens
52	2003	Buddenhagen (heute Ortsteil v. Wolgast)	BB	Gegen Fusion mit Hohendorf	BB nicht eingereicht
53	2003	Glewitz	BB	Gegen Wechsel der Gemeindezugehörigkeit (Wechsel zum Amt Franzburg)	Unzulässig
54	2003	Goldberg	BB	Aufhebung des Beschlusses, zwei Schulstandorte in der Stadt beizubehalten	BB nicht eingereicht
55	2003	Jesendorf	BB	Gemeindefusion mit der Stadt Warin	Unzulässig
56	2003	Koserow	BB	Umbenennung der Hauptstraße	BE nicht im Sinne des Begehrens
57	2003	Levenhagen	BB	Für Eingliederung nach Süderholz	BE nicht im Sinne des Begehrens
58	2003	Kühlungsborn	BB	Für Erhalt bzw. Modernisierung der Meerwasserschwimmhalle	Unzulässig
59	2003	Prerow	BB	Gegen Abholzung des Waldes am Bernsteinweg	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss

60	2003	Papenhagen	BB	Für Fusion mit Grimmen statt mit Franzburg	Unzulässig
61	2003	Papenhagen	BB	Für Fusion mit Grimmen	Unzulässig
62	2003	Parchim	BB	Gegen Umbenennung von Straßen	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
63	2003	Plöwen	BB	Gemeindefusion mit Ramin	Unzulässig
64	2003	Pulow (heute Ortsteil v. Lassan)	BB	Gebietsveränderung/Stadt Lassan	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
65	2003	Rakow (heute Ortsteil v. Am Salzhaff)	BB	Gegen Sperrung eines Weges zum Strand für KFZ	Unzulässig
66	2003	Steffenshagen	BB	Gegen Nutzung des Plattenwegs nach Vorder Bollhagen als öffentlich nutzbare Verkehrsstraße	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
67	2003	Stralsund	BB	Gegen Privatisierung Sparkasse	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
68	2003	Wackerow	BB	Gegen Eingemeindung nach Greifswald	Unzulässig
69	2004	Ahlbeck (heute Ortsteil v. Heringsdorf)	BB	Gegen Hafen-Hotel-Komplex (Marina)/ Gegen Verkauf Strandfläche	BE im Sinne des Begehrens
70	2004	Borkow	RR	Für Zusammenschluss mit Dabel	BE nicht im Sinne des Begehrens
71	2004	Putbus	BB	Zusammenschluss von Gemeinden	Unzulässig
72	2004	Landkreis Rügen	RR	Beibehaltung der Gebietskörperschaft	BE im Sinne des Begehrens
73	2004	Trassenheide	RR	Bildung einer amtsfreien Gemeinde oder eines großen Amtes	BE im Sinne des Begehrens
74	2004	Ueckermünde	BB	Gegen Umzug eines Asylbewerberheimes in das Zentrum	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
75	2005	Barth	BB	Molenneubau im Hafen/Höhe des Bauwerks	Unzulässig
76	2005	Brandshagen (heute Ortsteil v. Sundhagen)	BB	Für Erhalt der Badestelle Neuhof	Unzulässig
77	2005	Ribnitz-Damgarten	BB	Verkehrsberuhigung	BB nicht eingereicht
78	2005	Heringsdorf	BB	Für den Namen "Kaiserbäder"	BE unecht gescheitert

79	2005	Ückeritz	BB	Gegen die Einrichtung einer letzten Ruhestätte im Wald der Gemeinde	BE im Sinne des Begehrens
80	2005	Usedom-Süd (Amt)	BB	Amtssitz, gegen Ückeritz	BB nicht eingereicht
81	2006	Boizenburg	BB	Gegen das Fällen von Bäumen in der Schwartower Straße	Unzulässig
82	2006	Mistorf	BB	Gegen Bau einer Windkraftanlage	Unzulässig
83	2006	Prerow	RR	Bau eines neuen Hafens	BE im Sinne des Begehrens
84	2007	Greifswald	RR	Für Verkauf städtischer Wohnungen	BE unecht gescheitert
85	2007	Loddin	BB	Für den Bau einer Marina	BE nicht im Sinne des Begehrens
86	2007	Prerow	BB	Für den Standort des neuen Ostsee-Sportboothafens	BE nicht im Sinne des Begehrens
87	2007	Schwerin	BB	Gegen Verkauf der kommunalen Wohnungsgesellschaft	Kompromiss
88	2007	Selmsdorf	BB	Für den Fortbestand der Kleingärten in der Dr.-Leber-Straße	BE unecht gescheitert
89	2007	Selmsdorf	BB	Für den Erhalt der Feuerwehr Teschow	BE unecht gescheitert
90	2007	Witzin	BB	Gegen die beschlossene Pflasterung eines Areals vor dem Gemeindehaus	BB zurückgezogen
91	2008	Düvier	RR	Für eine Eingemeindung zur Stadt Loitz (Wechsel nach Nordvorpommern)	BE im Sinne des Begehrens
92	2008	Goldberg	BB	Für den Erhalt der Werkstatthalle in der Langen Straße 63	BE nicht im Sinne des Begehrens
93	2008	Hohen Sprenz	BB	Gegen die Aufstellung von Windrädern	Unzulässig
94	2008	Rostock	BB	Gegen den Verkauf städtischen Eigentums	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
95	2008	Schwerin	BB	Für den Erhalt der Schwimmhallen in Lankow und auf dem Großen Dreesch	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
96	2009	Dargun	BB	Gegen das geplante Müllkraftwerk in Dargun (Kreis Demmin)	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
97	2009	Grevesmühlen	BB	Gegen das neue Verkehrskonzept (für Beibehaltung alte Regelung)	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss

98	2009	Rostock	BB	Für Abbau des Möwenbrunnens (Kunstobjekt in der Innenstadt)	BB nicht eingereicht
99	2010	Dahmen	RR	Kreiswechsel von Güstrow/Mittleres Mecklenburg zum Großkreis Mecklenburgische Seenplatte	BE nicht im Sinne des Begehrens
100	2010	Rostock	BB	Zum Erhalt der Kopflinden in der Warnemünder Mühlenstraße	Unzulässig
101	2010	Rostock	BB	Für Verlegung des Traditionsschiffes in den Stadthafen	Unzulässig
102	2011	Crivitz	BB	Gegen Kita-Privatisierung (Trägerwechsel)	Positiv erledigt durch neuen Gemeinderatsbeschluss
103	2011	Hiddensee	BB	Für den Wiederaufbau des historischen Zeltkinos	Unzulässig
104	2011	Parchim	BB	Gegen die Straßenumbenennung	BE nicht im Sinne des Begehrens
105	2011	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	RR	Name des neuen Landkreises im Zuge der Kreisgebietsreform	BE im Sinne des Begehrens
106	2011	Landkreis Ludwigslust-Parchim	RR	Name des neuen Landkreises im Zuge der Kreisgebietsreform	BE im Sinne des Begehrens
107	2011	Landkreis Rostock	RR	Name des neuen Landkreises im Zuge der Kreisgebietsreform	BE im Sinne des Begehrens
108	2011	Landkreis Nordwestmecklenburg	RR	Name des neuen Landkreises im Zuge der Kreisgebietsreform	BE im Sinne des Begehrens
109	2011	Landkreis Vorpommern-Rügen	RR	Name des neuen Landkreises im Zuge der Kreisgebietsreform	BE im Sinne des Begehrens
110	2011	Landkreis Vorpommern-Greifswald	RR	Name des neuen Landkreises im Zuge der Kreisgebietsreform	BE im Sinne des Begehrens
111	2011	Rostock	BB	Gegen das Darwineum - "Rettet den Barnstorfer Wald"	Unzulässig
112	2012	Groß Kordshagen	BB	Gegen den Standort des geplanten Dorftreffs	BE nicht im Sinne des Begehrens
113	2012	Landkreis Vorpommern-Greifswald	BB	Für Optionsmodell bei der Betreuung Langzeitarbeitsloser (Pro Sozialagentur)	Unzulässig

114	2012	Lüdersdorf	BB	Für Kitas in öffentlicher Trägerschaft (gegen Übergabe an das Deutsche Rote Kreuz)	Unzulässig
115	2013	Zingst	BB	Für Boddendurchstich / Nothafen	Unzulässig
116	2013	Börzow (heute Ortsteil v. Stepenitztal)	RR	Für "Stepenitztal" als Namen für die neue fusionierte Gemeinde	BE im Sinne des Begehrens
117	2013	Mallentin (heute Ortsteil v. Stepenitztal)	RR	Für "Stepenitztal" als Namen für die neue fusionierte Gemeinde	BE im Sinne des Begehrens
118	2013	Papenhusen (heute Ortsteil v. Stepenitztal)	RR	Für "Stepenitztal" als Namen für die neue fusionierte Gemeinde	BE im Sinne des Begehrens
119	2013	Wackerow	BB	Gegen den Zusammenschluss mit der Hansestadt Greifswald	BE im Sinne des Begehrens
120	2013	Waren	BB	Gegen die Ortsumgehung	BE im Sinne des Begehrens
121	2013	Graal-Müritz	BB	Für Erhalt des Wäldchens (gegen Hotel-Neubau)	Unzulässig
122	2014	Schwerin	BB	Für Erhalt und Weiterbetrieb der Lankower Schwimmhalle	Unzulässig

Ich werde Mitglied und zwar für

[ ] 78 EUR jährlich

[ ] 30 EUR jährlich (ermäßigter Mitgliedsbeitrag)

[ ] _____ EUR jährlich

[ ] Ich möchte spenden, und zwar einen Betrag von _____ EUR.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Vorname, Nachname

Adresse

Telefon E-Mail Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte senden Sie die Antwortkarte an: Mehr Demokratie e. V., Tempelhof 3, 74594 Kreßberg oder per Fax an 07957-924 99 92

[ ] SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige Mehr Demokratie e.V. bis auf Widerruf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Mehr Demokratie e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für wiederkehrende und einmalige Zahlungen. Für die Vorabinformation über den ersten Zahlungseinzug und die Übermittlung der Mandatsreferenznummer wird eine Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor Fälligkeit vereinbart.

Anschrift: Mehr Demokratie e.V., Tempelhof 3, 74594 Kreßberg
Gläubiger-ID: DE26ZZZ00000033645
Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt

IBAN

Bank

Der Einzug erfolgt:

[ ] jährlich [ ] 1/2jährlich [ ] 1/4jährlich [ ] einmalig

[ ] Ich zahle per Rechnung